

Gute Jahre für schlechte Jahre nutzen – landwirtschaftliche Eigenvorsorge durch eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage mit verbindlichen Regeln stärken! zu dem Antrag „Landwirtschaft krisenfest machen – steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für mehr Eigenverantwortung und Resilienz ermöglichen“ Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/21216

Drucksache 18/21421 · eingebracht 2026-09-16 – Antragsteller: **AfD**

Landwirtschaft

Steuerpolitik

Risikomanagement

ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion fordert eine bundesgesetzliche Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, um Eigenverantwortung und Resilienz zu stärken.

KERNFORDERUNGEN

- Einführung einer steuerfreien Rücklage bis 500.000 Euro
- Zuführung begrenzt auf 5 Jahresdurchschnittsgewinne
- Entnahme nur bei nachgewiesenen Verlusten
- Auflösungspflicht nach 5 Jahren
- Forderung an die Landesregierung, Bundesratsinitiative einzubringen

BEWERTUNG

4.0 / 10 GEMEINWOHL-SCORE
Überarbeiten

Der Antrag fördert Eigenverantwortung und betriebliche Resilienz (Solidarität, D2), stärkt die wirtschaftliche Basis kleiner Familienbetriebe (Soziale Gerechtigkeit, D4) und zielt auf langfristige Stabilität der Landwirtschaft als Gemeinwohlleistung. Allerdings vernachlässigt er systematisch ökologische Dimensionen: Keine Verknüpfung mit Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz oder Reduktion von Pestizid-/Stickstoffbelastung (Ökologische Nachhaltigkeit, D3/E3). Er ignoriert auch Transparenz- und Mitbestimmungsaspekte (z. B. Bürgerbeteiligung bei Flächennutzungskonflikten, A5). Die Fokussierung auf steuerliche Entlastung ohne gemeinwohlorientierte Zweckbindung widerspricht dem GWÖ-Grundsatz einer Wirtschaft im Dienst des Gemeinwohls.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare Fokussierung auf Eigenverantwortung und Unternehmertum
- Praxisnahe, präzise Regelungsvorschläge (Höhe, Zuführung, Auflösung)
- Ausdrückliche Berücksichtigung kleiner und mittlerer Familienbetriebe

Schwächen

- Vollständige Vernachlässigung ökologischer Nachhaltigkeit
- Kein Bezug zu sozialer Gerechtigkeit (Arbeitsbedingungen, Löhne, Tierwohl)
- Keine Transparenz- oder Partizipationskomponente

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	.	.	.	.	-
B · FINANZEN	.	.	.	.	.
C · VERWALTUNG	.	.	.	.	.
D · BÜRGER:INNEN	.	+	-	+	.
E · GESELLSCHAFT & NATUR	.	.	-	.	.

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D2 Solidarität: Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +2

Stärkung der landwirtschaftlichen Versorgungsfunktion als Gemeinwohlleistung

D4 Soziale Gerechtigkeit: Soziale öffentliche Leistung Bewertung: +2

Schutz kleiner und mittlerer Familienbetriebe vor Liquiditätskrisen

D3 Ökologische Nachhaltigkeit: Soziale öffentliche Leistung Bewertung: -3

Keine Verknüpfung mit Klimaresilienz, Bodenschutz oder Biodiversität

E3 Ökologische Nachhaltigkeit: Staat, Gesellschaft und Natur Bewertung: -3

Fehlende Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltwirkungen (z. B. Nährstoffeinträge in Gewässer)

A5 Transparenz & Mitbestimmung: Ausgelagerte Betriebe Bewertung: -2

Keine Regelung zur Transparenz der Rücklagenbildung gegenüber Kommunen oder Öffentlichkeit

CDU**WAHLPROGRAMM****7/10**

Der Antrag entspricht CDUs Schwerpunkten auf Eigenverantwortung, Unternehmertum in der Landwirtschaft und Bürokratieabbau (S. 52–53). Er greift aber nicht CDUs Position zu neuen Züchtungstechnologien oder Waldumbau auf und bleibt hinter der 'Nachhaltigen Zukunft für eine ernährungssichernde Landwirtschaft' zurück.

„Wir haben ein Flächensparprogramm auf den Weg gebracht. ● Wir haben die Gründung einer gemeinnützigen Landgesellschaft beschlossen. Sie soll mit einem Vorkaufsrecht die Position der Landwirtinnen und Landwirte auf dem Bodenmarkt stärken und so Nutzungskonflikte im ländlichen Raum entschärfen.“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 52

PARTEIPROGRAMM**7/10**

Passt zum christlich-demokratischen Menschenbild mit Verantwortung und Subsidiarität (Q27, Q29), aber vernachlässigt die 'Schöpfungsverantwortung' und technologieoffenen Klimaschutz.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM****3/10**

Der Antrag widerspricht SPD-Kernpositionen: Keine Verbindung zu sozialer Gerechtigkeit (z. B. faire Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft), keine Berücksichtigung von Kinderarmut oder Daseinsvorsorge. Fehlt jeglicher Bezug zu Tariftreue, 13€-Mindestlohn oder sozialer Absicherung der Beschäftigten.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**3/10**

Widerspricht dem Hamburger Programm: Kein Bezug zu Solidarität, sozialem Ausgleich oder vorsorgendem Sozialstaat. Fehlt jeder Hinweis auf Arbeitnehmerrechte, Gewerkschaften oder gerechte Verteilung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

2/10

Fundamentaler Widerspruch: Grüne fordern explizit Reduktion des Tierbestands, Pestizid- und Stickstoffabbau sowie naturverträgliche Landwirtschaft (Q32–Q33). Der Antrag ignoriert diese ökologischen Grenzen vollständig und fördert stattdessen reine Einkommensstabilisierung ohne ökologische Steuerung.

„In der Landwirtschaft senken wir die Stickstoff- und Pestizidbelastung durch die Stärkung einer bäuerlichen Landwirtschaft, die ihre Tierbestände wieder an die vorhandene Fläche anpasst und in tiergerechten Ställen hält.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 29

PARTEIPROGRAMM

2/10

Widerspricht dem Grundsatzprogramm 2020: Kein Bezug zu planetaren Grenzen (Q39), Gemeinwohlbindung (Q36) oder sozial-ökologischer Transformation (Q38). Stattdessen rein marktwirtschaftliches Instrument ohne Gemeinwohlvorbehalt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag ist nahezu identisch mit dem FDP-Antrag Drs. 18/21216, den er ausdrücklich referenziert. Er übernimmt dessen Kernforderungen nach steuerlicher Eigenvorsorge, unbürokratischer Ausgestaltung und Glättung — alles zentrale Themen des FDP-Wahlprogramms.

„63 bündeln und vernetzen wir die Potenziale im Land mit dem Ziel einer übergeordneten Innovations- und Transformationsagentur. LANDWIRTSCHAFT Nordrhein-Westfalen braucht auch in der Zukunft eine starke heimische Landwirtschaft.“

FDP NRW Wahlprogramm 2022, S. 63

PARTEIPROGRAMM

9/10

Entspricht exakt dem liberalen Verständnis von Eigenverantwortung, Haftung und marktwirtschaftlicher Ordnung (Q10, Q7). Stärkt die 'streitbare Marktwirtschaft' (Q8) und setzt auf individuelle Risikotragfähigkeit statt staatlicher Intervention.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

10/10

Der Antrag ist ein direkter Abdruck der AfD-Kernpositionen: Eigenverantwortung, Respekt vor Leistung, solide Finanzpolitik, gegen 'Klimaideologie', für traditionelle Landwirtschaft und Heimatschutz. Alle zentralen Formulierungen ('gute Jahre für schlechte Jahre', 'Eigenvorsorge', 'Resilienz') finden sich wörtlich oder konzeptionell im Wahlprogramm.

„Eigenverantwortung, Respekt vor Leistung und fremdem Eigentum sowie eine solide Finanzpolitik mit maßvollen Steuern und niedrigen Staatsausgaben sind tragende Säulen bürgerlicher Politik.“

AfD NRW Wahlprogramm 2022, S. 39

PARTEIPROGRAMM

10/10

Vollständige Übereinstimmung mit dem AfD-Grundsatzprogramm: 'Mehr Wettbewerb. Weniger Subventionen' (Q16), 'Selbständige und starke Gebietskörperschaften' (Q18), Ablehnung von 'Planwirtschaft' (Q14), Fokus auf 'regionale Landwirtschaft' (Q13).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Rücklage soll dem Ausgleich erheblicher Ertrags- und Gewinnschwankungen infolge von Naturereignissen, Marktvolatilität oder Tierseuchen dienen.

Die Rücklage soll dem Ausgleich erheblicher Ertrags- und Gewinnschwankungen infolge von Naturereignissen, Marktvolatilität, Tierseuchen ODER ökologisch bedingter Krisen (z. B. Bodendegradation, Wasserknappheit, Biodiversitätsverlust) dienen.

Begründung: Verknüpft das Instrument mit ökologischer Nachhaltigkeit (D3/E3) und macht es zukunftsfähig im Klimawandel.

Vorschlag 2 von 3

Original: Eine Verwendung der steuerbegünstigten Rücklage insbesondere für Investitionen oder private Entnahmen ist auszuschließen.

Eine Verwendung der steuerbegünstigten Rücklage ausschließlich für investive Maßnahmen mit nachweislichem Gemeinwohlbeitrag (z. B. klimaresistente Stallumbauten, Agroforstsysteme, Biodiversitätsförderung) oder private Entnahmen ist auszuschließen.

Begründung: Bindet Investitionen an Gemeinwohlziele (D2/D4) und verhindert rein privatwirtschaftliche Kapitalakkumulation.

Vorschlag 3 von 3

Original: Bildung und Auflösung der Rücklage müssen einfach, rechtssicher und mit geringem Verwaltungsaufwand möglich sein.

Bildung und Auflösung der Rücklage müssen einfach, rechtssicher und mit geringem Verwaltungsaufwand möglich sein, unter Einbeziehung einer freiwilligen, kommunal koordinierten Beratungsstelle für nachhaltiges Risikomanagement.

Begründung: Stärkt Transparenz & Mitbestimmung (D5) und verankert das Instrument lokal im Gemeinwohlkontext.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Abgelehnt · MMP18-130

Ja: AfD Nein: CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/21421

Gute Jahre für schlechte Jahre nutzen · landwirtschaftliche Eigenvorsorg·

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

16.09.2026

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

Gute Jahre für schlechte Jahre nutzen – landwirtschaftliche Eigenvorsorge durch eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage mit verbindlichen Regeln stärken!

zu dem Antrag „**Landwirtschaft krisenfest machen – steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für mehr Eigenverantwortung und Resilienz ermöglichen**“

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/21216

I. Ausgangslage

Die Landwirtschaft ist eine „Werkbank unter freiem Himmel“ – so beschreibt es ein Leitfaden zum landwirtschaftlichen Risikomanagement.¹ Die landwirtschaftliche Produktion ist seit jeher den Schwankungen von Wetter und Klima ausgesetzt. Hinzu kommen Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten und weitere betriebliche Risiken. Heute treten verstärkt Marktrisiken hinzu: Schwankende Preise auf Absatz- und Beschaffungsmärkten können landwirtschaftliche Einkommen erheblich verändern. Niedrige Erzeugerpreise bei gleichzeitig hohen Kosten können Betriebe schnell an die Grenzen ihrer Liquidität bringen.²

Gute Ernten garantieren deshalb keine guten Preise, und hohe Preise garantieren keine guten Ernten. Gerade unter solchen Bedingungen gehört Vorsorge zum verantwortlichen unternehmerischen Handeln. Gute Wirtschaftsjahre müssen genutzt werden können, um schlechte Jahre aus eigener Kraft zu überstehen. Das betriebliche Risikomanagement kennt dafür unterschiedliche Instrumente: Risiken können selbst getragen, vermindert, vermieden oder auf Dritte übertragen werden. Versicherungen decken bestimmte Produktionsrisiken ab. Wetterderivate können bestimmte Witterungsrisiken indexbasiert absichern. Liefer- und Terminkontrakte können Preisrisiken begrenzen.³

Nicht jedes Risiko lässt sich jedoch sinnvoll versichern oder übertragen. Deshalb gehört auch die Verbesserung der eigenen Risikotragfähigkeit durch Reserven zum betrieblichen Risikomanagement. Hier setzt die steuerfreie Risikoausgleichsrücklage an. Betriebe sollen in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren Reserven bilden können. Diese stehen bei

¹ Mechthild Frentrup et al., Risikomanagement in der Landwirtschaft. Leitfaden für Landwirte: So behalten Sie die Risiken im Griff, Landwirtschaftliche Rentenbank / Edmund Rehwinkel-Stiftung, 2010, S. 6, https://cms.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/Nachdruck_LeitfadenRisikomanagement_23112011_final.pdf, abgerufen am 15.9.2026.

² Ebd., S. 6f.

³ Ebd., S. 14ff.

außergewöhnlichen Ertrags- und Gewinnrückgängen zur Verfügung. So können Liquidität und betriebliche Handlungsfähigkeit erhalten werden. Eine solche Rücklage stärkt die Eigenvorsorge. Sie kann zugleich die Abhängigkeit von nachträglichen staatlichen Krisenhilfen vermindern. Ein AfD-Antrag auf Bundesebene hebt darüber hinaus auf die Glättung der Steuerbelastung und die Vermeidung von Progressionsnachteilen ab.⁴

Auch der Antrag der FDP-Fraktion in Drucksache 18/21216 greift den richtigen Grundgedanken auf. Darin wird eine steuerliche Eigenvorsorge statt neuer dauerhafter Hilfsprogramme gefordert. Es wird eine unbürokratische Ausgestaltung, die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Familienbetriebe sowie eine mehrjährige Glättung außergewöhnlicher Einkommensschwankungen gefordert.⁵ Gerade diese Fragen sind entscheidend. Eine steuerbegünstigte Rücklage muss einfach genug für die betriebliche Praxis sein. Sie muss zugleich verbindlich genug bleiben, um tatsächlich der Krisenvorsorge zu dienen. Auch das Thünen-Institut hebt diesen Zielkonflikt hervor:⁶ Eine steuerliche Förderung sollte an eine tatsächliche Rücklagenbildung gebunden werden. Klare Regeln für Bildung und Auflösung sind erforderlich. Die Begünstigung muss zudem auf entsprechende landwirtschaftliche Risiken begrenzt bleiben. Bei zu wenig restriktiven Modellen droht eine zweckungebundene Steuererleichterung ohne entsprechende Verbesserung der Krisenliquidität. Dabei dürfen die Grenzen des Instruments nicht verschwiegen werden: Von steuerlichen Vorteilen können erfolgreiche Betriebe mit freien Finanzmitteln stärker profitieren. Bei einkommensschwächeren Betrieben kann der Anreiz zur zusätzlichen Reservenbildung dagegen gering bleiben.

Die Risikoausgleichsrücklage ist deshalb kein Allheilmittel, sondern ein Baustein des betrieblichen Risikomanagements. Gerade darin liegt ihre Stärke. Risikomanagement ist betriebsindividuell. Der Staat sollte deshalb nicht ein einziges Vorsorgeinstrument vorgeben, sondern einen verlässlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen landwirtschaftliche Unternehmer selbst vorsorgen können. Der erwähnte AfD-Antrag auf Bundesebene formuliert dafür konkrete Eckpunkte: Vorgesehen sind höchstens 500.000 Euro Rücklage, gewinnbezogene Zuführungsgrenzen und klar bestimmte Risikotatbestände. Bei entsprechenden betrieblichen Verlusten soll die Rücklage verpflichtend ganz oder teilweise aufgelöst werden. Nicht verwendete Beträge sollen spätestens nach fünf Jahren rollierend aufgelöst und versteuert werden. Eine Verwendung für Investitionen oder private Entnahmen soll ausgeschlossen sein.⁷

Nordrhein-Westfalen kann eine solche Regelung zwar nicht selbst per Landesgesetz einführen, da die steuerrechtliche Umsetzung auf Bundesebene erfolgt. Die Landesregierung kann aber ihre Möglichkeiten über den Bundesrat nutzen und auf eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung hinwirken. Dabei ist auch das Verhältnis zu bestehenden steuerlichen Glättungsinstrumenten zu klären. Das Thünen-Institut weist ausdrücklich darauf hin, dass § 32c EStG die steuerliche Wirkung einer Risikoausgleichsrücklage beeinflusst.⁸

Der AfD-Bundesantrag fordert deshalb, § 32c EStG bei der Einführung der Risikoausgleichsrücklage entsprechend anzupassen oder abzuschaffen. Gute Jahre müssen für schlechte

⁴ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/072/2107238.pdf>, abgerufen am 15.9.2026.

⁵ Vgl. LT-Drs. 18/21216 vom 08.09.2026. <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-21216.pdf>, abgerufen am 15.9.2026.

⁶ Vgl. Frank Offermann und Bernhard Forstner, Bewertung unterschiedlicher Vorschläge für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage, Thünen Working Paper 127, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig 2019, <https://ideas.repec.org/p/zbw/jhtiwp/127.html>, abgerufen am 15.9.2026.

⁷ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/072/2107238.pdf>, abgerufen am 15.9.2026.

⁸ Vgl. Offermann und Forstner, Bewertung unterschiedlicher Vorschläge für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage, S. 19 und 25, <https://ideas.repec.org/p/zbw/jhtiwp/127.html>, abgerufen am 15.9.2026.

Jahre genutzt werden können. Dafür reicht eine Absichtserklärung nicht. Es braucht ein klar geregeltes, rechtssicheres und praktisch nutzbares Instrument.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau in Nordrhein-Westfalen sind erheblichen natürlichen, tierseuchenbedingten und marktbedingten Ertrags- und Einkommensrisiken ausgesetzt.
- Unternehmerische Eigenvorsorge ist grundsätzlich einer dauerhaften Ausweitung staatlicher Ad-hoc-Hilfen vorzuziehen.
- Die Bildung betrieblicher Reserven ist ein Instrument zur Stärkung der eigenen Risikotragfähigkeit und ergänzt Versicherungen sowie weitere Instrumente zur Absicherung einzelner Produktions- und Marktrisiken.
- Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage kann Betrieben ermöglichen, Gewinne guter Wirtschaftsjahre zur Absicherung außergewöhnlich schlechter Wirtschaftsjahre zurückzulegen.
- Der Antrag der FDP-Fraktion in Drucksache 18/21216 benennt mit der Risikoausgleichsrücklage ein grundsätzlich geeignetes Instrument. Er lässt jedoch wesentliche Fragen zu Höhe, Zuführung, Entnahme, Zweckbindung, Auflösung und Nachversteuerung offen.
- Eine wirksame Risikoausgleichsrücklage bedarf klarer, rechtssicherer und praxistauglicher Regeln.
- Die erforderliche Änderung des Einkommensteuerrechts muss auf Bundesebene erfolgen. Nordrhein-Westfalen sollte deshalb seine Handlungsmöglichkeiten über den Bundesrat nutzen.
- Betriebliches Risikomanagement erfordert unterschiedliche, auf die jeweilige betriebliche Situation zugeschnittene Instrumente. Die Risikoausgleichsrücklage soll diese ergänzen und nicht verdrängen.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer bundesgesetzlichen Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe auf den Weg zu bringen und dabei insbesondere auf folgende Ausgestaltung hinzuwirken:

- ausreichende Rücklagenbildung zu ermöglichen. Für begünstigte inländische Betriebsstätten soll eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage bis zu einer Gesamthöhe von 500.000 Euro gebildet werden können.
- Zuführungen nachvollziehbar zu begrenzen. Der jährliche Zuführungsbetrag soll begrenzt werden. Maßstab soll ein Anteil des durchschnittlichen Gewinns der letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre sein. Insgesamt dürfen die Zuführungen fünf durchschnittliche Jahresgewinne nicht überschreiten.
- Krisentatbestände klar zu definieren. Die Rücklage soll dem Ausgleich erheblicher Ertrags- und Gewinnschwankungen infolge von Naturereignissen, Marktvolatilität oder Tierseuchen dienen.
- Entnahmen an tatsächliche Verluste zu binden. Bei entsprechenden negativen betrieblichen Einkünften soll eine vollständige oder teilweise Auflösung der Rücklage verpflichtend vorgesehen werden.

- eine unbegrenzte Steuerstundung auszuschließen. Nicht zur Verlustabdeckung benötigte Beträge sollen spätestens nach fünf Jahren rollierend aufgelöst und der Besteuerung zugeführt werden.
- zweckfremde Verwendung zu verhindern. Eine Verwendung der steuerbegünstigten Rücklage insbesondere für Investitionen oder private Entnahmen ist auszuschließen. Bildung, Entnahme und Auflösung müssen steuerlich nachvollziehbar sein.
- Das Verhältnis zu § 32c EStG eindeutig zu regeln. Bei der Einführung der Risikoausgleichsrücklage sind deren Wechselwirkungen mit § 32c EStG zu berücksichtigen. Im Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit § 32c EStG anzupassen oder aufzuheben ist.
- Familienbetriebe vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen. Bildung und Auflösung der Rücklage müssen einfach, rechtssicher und mit geringem Verwaltungsaufwand möglich sein. Kleine, mittlere und familiengeführte Betriebe sind besonders zu berücksichtigen.
- Unternehmerische Wahlfreiheit im Risikomanagement zu erhalten. Die Risikoausgleichsrücklage soll Teil eines breiteren Instrumentariums bleiben. Dazu gehören insbesondere betriebliche Liquiditätsvorsorge, Versicherungen, Mehrgefahrenversicherungen, Wetterderivate sowie marktbasierte Instrumente zur Begrenzung von Preisrisiken. Welche Instrumente eingesetzt werden, muss sich an der konkreten Risikolage des jeweiligen Betriebes orientieren.
- Staatliche Ad-hoc-Hilfen auf außergewöhnliche Krisen zu begrenzen. Steuerliche Eigenvorsorge und privatwirtschaftliches Risikomanagement sollen dazu beitragen, die regelmäßige Inanspruchnahme nachträglicher staatlicher Krisenhilfen zu vermindern.

Christian Loose
und Fraktion